



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 26.11.2015 Nr. 44

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<u>A. Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Feststellung gem. § 3a UVPG; ¹ Verlegung eines Gewässers III. Ordnung durch wasser- rechtliche Plangenehmigung gem § 68 Abs. 2 WHG ²	515
Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleisch- untersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2016	516
<u>B. Veröffentlichungen der Gemeinden</u>	
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes „Grund- stücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen	518
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Gieboldehausen	520
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
F-Plan-Berichtigung	524
<u>C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
<u>Kirchenkreisamt Göttingen-Münden</u>	
Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchen- Gemeinde St. Petri Weende	526
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende	540

**Feststellung gem. § 3a UVPG;¹
Verlegung eines Gewässers III. Ordnung durch wasserrechtliche
Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG²**

Die MLL Grundstücks GbR, Marc und Lars Landefeld, hat die Verlegung eines offenen Grabens in der **Gemarkung Wissmannshof, Flur 1, Flurstücke 6/7, 6/8, 6/9** beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "S" versehen ist. Damit ist gem. § 3c Satz 2 UVPG grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach erfolgter Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 2 Nr. 2 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schütte

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis Göttingen mit Wirkung vom 01.01.2016

Nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV¹) werden für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Landkreis und der Stadt Göttingen ab 01.01.2016 die Gebühren und Auslagen wie folgt festgesetzt:

GEBÜHREN		EUR
1.	Schlachttier- und Fleischuntersuchung (§ 1 Abs. 1 FIHG) je Tier bei	
1.1	Ausgewachsenen Rindern	
	gewerblich	22,80
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	10,00
1.1.1	Sofern nach der Schlachtung eine Untersuchung nach § 1 der BSE-Untersuchungsverordnung eingeleitet wird (im Verdachtsfall)	ggf.
1.2	Jungrindern (Alter bis 1 Jahr)	
	gewerblich	18,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	10,00
1.3	Einhüfern	
	gewerblich	24,00
	zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)	9,50
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	10,00
1.4	Schweinen (Hausschweine)	
	je Tier	14,00
	zuzüglich für die Trichinenuntersuchung (Laboruntersuchung)	
	-gewerblich oder	5,50
	-bei Hausschlachtungen	7,40
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	10,00
1.5	Wildschweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (z.B. Dachse, Sumpfbiber)	
	weniger als 25 kg	6,50
	25 kg oder mehr	11,60
1.6	Sonstigen Kleintieren (Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel)	
	Unabhängig vom Schlachtgewicht	8,00
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr -entfällt ab dem 2. Tier	10,00
1.7	Hauskaninchen	1,20

¹ Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. Nr. 24/2014 S. 318) i. d. F.

1.8	Haarwild	14,20
	bei Hausschlachtungen zuzüglich Hausschlachtegebühr	10,00
1.9	Sofern nach der Schlachtung zur Erkennung krankhafter Veränderungen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden oder eine bakteriologische Fleischuntersuchung eingeleitet wird, ist ein zusätzlicher Gebührenanteil zu erheben (gilt für alle Tierarten)	13,60
1.10.	Für die Untersuchung von Schlachttieren und die Fleischuntersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten werden Gebühren nach der GOVet § 1 Abs. 1 bis 7 i.V. Anlage I Abschnitt IX. C nach Zeitaufwand erhoben	

AUSLAGEN

2.	Jeweils dem Landkreis Göttingen in Rechnung gestellte Institutsuntersuchungsgebühren	
2.1	TSE-Untersuchungsgebühren (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.
2.2	Untersuchungsgebühren für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Untersuchungen (entsprechend der jeweils gültigen Institutsuntersuchungskosten)	ggf.

AUFHEBUNG

Die Festsetzung der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Landkreis Göttingen vom 01.01.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Der Landrat
In Vertretung
gez. Wemheuer
Erste Kreisrätin



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
- Der Bürgermeister -
Az: _____

37136 Ebergötzen, den 03. Dezember 2015

Bergstraße 18
Fernruf (0 55 07) 73 10
Fax (0 55 07) 10 75

e-mail: gemeinde-ebargoetzen@t-online.de

Konten:

Sparkasse Göttingen
IBAN DE11260500010030000236
BIC NOLADE21GOE

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 27.10.15 den Prüfbericht der QS Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göttingen, über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ zur Kenntnis genommen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks Abschlussprüfer

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Grundstücksverwaltung Brotmuseum Eigenbetrieb der Gemeinde Ebergötzen

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 157 NKomVG i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Göttingen, 19. August 2015
 QS. Treuhand GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Willi Möller
 Wirtschaftsprüfer

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses vom 31.12.2014 der Grundstücksverwaltung Brotmuseum, Eigenbetrieb der Gemeinde Ebergötzen durch die QS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Göttingen, 04.09.15
 Rechnungsprüfungsamt des
 Landkreises Göttingen
 Az.: 14 51 300/2 /2014)
 gez. Dornberger

Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlust des Jahres 2014 in Höhe von 4.439,75 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2015 vorzutragen.

Der Werksleitung wurde für das Haushaltsjahr 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

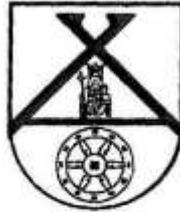
07. Dezember bis 15. Dezember 2015

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

gez. Detlef Jurgeleit
 Bürgermeister

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom 07. 12.2015-15.12.2015 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN



HAUPTSATZUNG

Aufgrund der §§ 10,12 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Gieboldehausen".
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Gieboldehausen.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden: Bilshausen, Bodensee, Gieboldehausen, Krebeck, Oberfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollbrandshausen, Wollershausen. Sie bilden eine Samtgemeinde als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Gieboldehausen ist von Silber und Blau geteilt. Es zeigt oben in Silber einen roten Giebel mit schwarzen Begrenzungsbalken, aus dem unteren Giebelbalken wachsend eine goldene, herschauende Madonna mit dem Jesuskind auf dem linken Arm, einem Zepter in der rechten Hand und einer dreizackigen Krone auf dem Haupt, unten in Blau das sechsspeichige silberne Mainzer Rad mit schwarzem Achsnagel und zwölf schwarzen Nagelköpfen auf dem Radkranz.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß-rot; die Flagge trägt das Wappen der Samtgemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Gieboldehausen“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Neben den ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 NKomVG obliegenden Pflichtaufgaben erfüllt die Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen worden sind:
 - Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren
 - Durchführung des Vorverfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen

- (2) Der Samtgemeinde obliegt die Ausführung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Diese Verwaltungsgeschäfte sind von den Bediensteten der Samtgemeinde in den Räumen der Mitgliedsgemeinden auszuführen. Die jeweilige Mitgliedsgemeinde trägt die erforderlichen Kosten.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten zu übertragen.
- (3) Findet eine Aufgabenübertragung nach dem 31.12.2009 statt, so erfolgt ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten. Für derartige Vermögensübertragungen vor dem 01.01.2010 gilt der finanzielle Ausgleich als durchgeführt.
- (4) Findet eine Vermögensübertragung nach Abs. 2 nicht statt und entfällt das wirtschaftliche Eigentum der Samtgemeinde durch Aufgabe des Nutzungszweckes, so wird eine finanzielle Belastung, die sich durch investive Maßnahmen der Samtgemeinde während ihrer Sachherrschaft errechnet, auf die Mitgliedsgemeinde umgelegt, die das Vermögen nicht übertragen hat. Die Regelung des § 15 Abs. 4 NFAG über eine gesonderte Kreisumlage gilt für diese gesonderte Samtgemeindeumlage entsprechend.

§ 5

Mitgliedschaft in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Zweck-, Wasser- und Bodenverbänden.

§ 6

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung
- (2) Zur Abgrenzung der weiteren Zuständigkeiten zwischen dem Samtgemeinderat, dem Samtgemeindeausschuss und der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister erlässt der Samtgemeinderat gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG eine entsprechende Richtlinie für die Wertgrenzen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermei-

sters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses sowie der Verpflichtungen der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit dem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Für die nicht in Absatz 1 genannten Fälle beauftragt der Samtgemeinderat auf Vorschlag der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde mit der allgemeinen Stellvertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile von dieser über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Durch die Einwohnerversammlungen sind die Einwohnerinnen und Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen von wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde rechtzeitig und umfassend zu informieren. In den Versammlungen haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 10

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Gieboldehausen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Verkündung wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Gieboldehausen hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes sowie öffentlicher Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der

Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen ist im textlichen Teil der Verkündung grob zu umschreiben.

- (3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen vorgenommen. Auf diese Bekanntmachungen ist in den Mitgliedsgemeinden in geeigneter Form hinzuweisen. Die Bekanntmachungszeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelungen über die Ersatzverkündung gem. Abs. 2 gelten entsprechend.
- (4) Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen sind abweichend von Absatz 3 mit einer Bekanntmachungszeit von 3 Tagen vor Sitzungsbeginn im Bekanntmachungskasten auszuhängen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.11.2002 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 05.02.2015 außer Kraft.

Gieboldehausen, den 15.10.2015



(Marlies Dornieden)
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

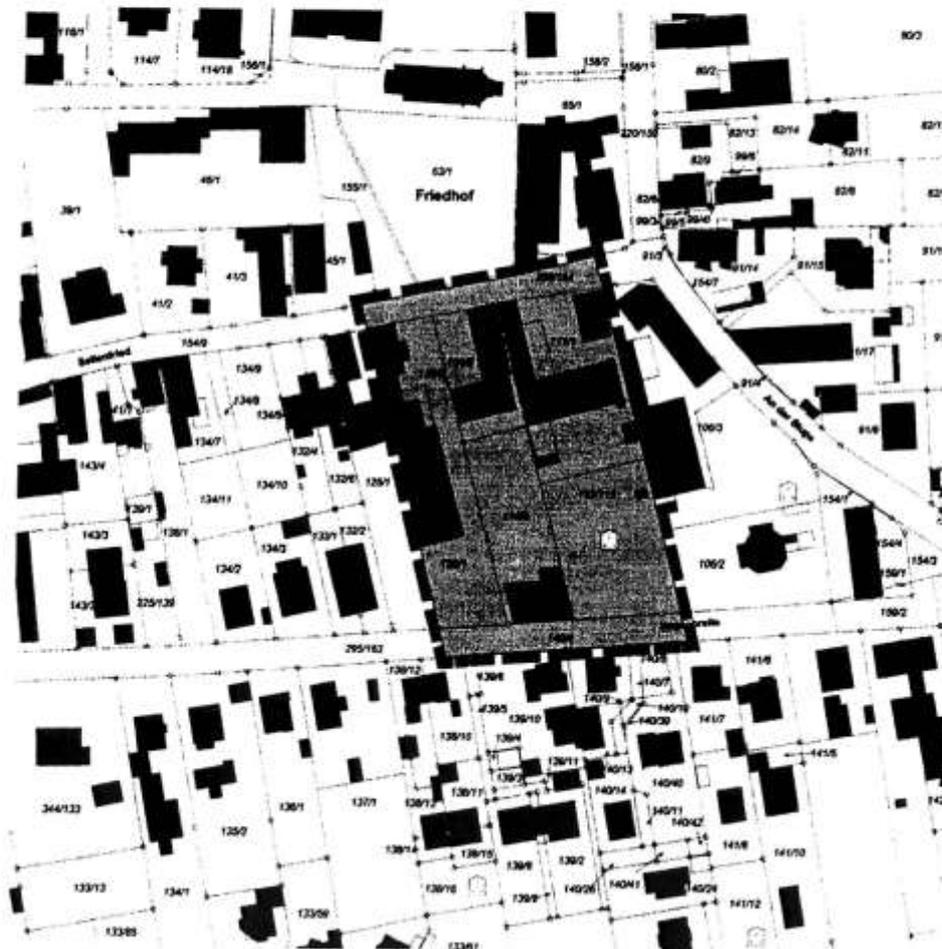
Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 gemäß § 10 (1) BauGB den Bebauungsplan Nr. 063 "Zwischen Hagenbreite und Sellenfried Ost" als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit Bekanntmachung vom 12.11.2015 im Amtsblatt des Landkreises Göttingen ist der Bebauungsplan Nummer 063 "Zwischen Hagenbreite und Sellenfried Ost," rechtsverbindlich geworden.

Da der Bebauungsplan von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. BauGB durch die Berichtigung des Bebauungsplanes Nummer 063 "Zwischen Hagenbreite und Sellenfried Ost" angepasst worden. Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat am 14.09.2015 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Das Gebiet der Berichtigung liegt zwischen den Straßen Sellenfried und Hagenbreite in der Ortschaft Rosdorf. Der Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte dargestellt.



Inhalt der Berichtigung:

Ziel der Planung ist eine geordnete Wohnbebauung für die Grundstücke Sellenfried 3-9.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 4 Rosdorf während der Sprechzeiten

Montag, Donnerstag: 9:00 Uhr-12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag und Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Jedermann kann über den Inhalt der Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Friedhofsordnung

für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
in
37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** am **12. November 2015** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
- § 12 a Rasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
- § 13 b Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14 a Urnenrasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen
- § 15 b Urnenwahlgrabstätten im „Stelengarten“
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende in Göttingen, Ortsteil Weende** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 157, 541, 546, 446/159 Flur 7 (Dotation Pfarre), Flurstück 159/4 und 216 Flur 7, Flurstück 73/3 Flur 3 (60%), Gemarkung Weende** in Größe von insgesamt **2,60.19 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Grenzen der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende** und der **Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen (Stadt Göttingen)** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Gleiches gilt für diejenigen, die zu einer der beiden Kirchengemeinden optiert haben, sowie für Verstorbene, die im Ortsteil Nikolausberg keine Erdbestattung erhalten können.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Regenbogengräber).

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist jederzeit zugänglich.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metall einsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

Eine Ausnahme von den vorgenannten Vorschriften gilt für Urnenbeisetzungen im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ (Abteilung 07 B). Hier dürfen nur nicht verrottbare Urnen verwendet werden. Die Urnen dürfen nur einen Durchmesser bis zu 27 cm haben.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.
3. Die Ruhezeit für Bestattungen in „Regenbogengräbern“ beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 beim Kirchenvorstand zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber dem Kirchenvorstand schriftlich zu

verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
5. Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofes St. Petri Weende sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre (§ 12)
 - b) Rasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (§ 12a)
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - d) Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen (§ 13 a)
 - e) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre (§ 13 b)
 - f) Urnenrasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (§ 14 a)
 - g) Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ (§ 15 b)
 - h) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - i) Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen (§ 15a).
2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
3. Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden.

Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
5. Das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahlgrabstelle kann auf Antrag für die zusätzliche Bestattung einer Asche erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
6. Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) **Sargbestattungen:**

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Abteilungen: 1, 1a, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 13a und 15)
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Abteilungen: 3b und 17)
Größe: Länge: **1,20 m** Breite: **1,20 m**

Rasenwahlgrabstätten (Abteilung 16) – Grabmal im Rasen (Kissenstein)
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**

Reihengrabstätten (Abteilungen: 8, 11 und 11a (Diakonissen))
Größe: Länge: **2,40 m** Breite: **1,20 m**

Reihengrabstätten (Abteilungen: 3a, 3c, 8c und 8d)
Größe: Länge: **1,20 m** Breite: **1,20 m**

Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre (Abteilung 9)
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

b) **Urnenbestattungen:**

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Abteilungen: 1a, 1b und 7a) – feste Einfassungen erlaubt
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Abteilungen: 5a und 18) – nur pflanzliche Einfassung
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**

Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen (Abteilungen: 8a und 8b) – feste Einfassung u. Grababdeckung erlaubt
Größe: Länge: **1,50 m** Breite: **1,50 m**

Urnenrasenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen (Abteilung: 16a) – Grabmal im Rasen (Kissenstein)
Größe: Länge: **1,00 m** Breite: **1,00 m**.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof St. Petri Weende maßgebend.

7. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) **0,90 m**, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche **0,50 m**. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
8. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
9. Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
10. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von **30 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.

§ 12a

Rasenreihengrabstätten
(ohne Kennzeichnung)

1. Rasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (Abteilungen 5b und 14a) sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer von **30 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 13

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu **10 Jahren** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Rasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Rasenwahlgrabstätten (Abteilung 16) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Rasenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte (Kissenstein) in der Größe 0,40 m x 0,50 m aus Granit belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur am Blumenrondell des Gräberfeldes gestattet. Eine Bepflanzung auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 13 b Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

1. Kinderwahlgrabstätten (Abteilung 9) sind Grabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis 5 Jahre, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 14a
Urnenrasenreihengrabstätten
(ohne Kennzeichnung)

1. Urnenrasenreihengrabstätten (Abteilung 14) sind Grabstätten, die der Reihe nach für die Dauer von **20 Jahren** vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
2. Das Abräumen von Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Aushang im Schaukasten bekannt gemacht.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur an der Stele des Gräberfeldes erlaubt. Bepflanzungen auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf den einzelnen Grabstätten sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen können bis zu zwei Urnen und in einer Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen können bis zu vier Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Urnenrasenwahlgrabstätten mit Grabmal im Rasen

1. Urnenrasenwahlgrabstätten (Abteilung 16a) werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenrasenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Urnenrasenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte in der Größe 0,40 m x 0,50 m (vorzugsweise aus Granit) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen.
3. Die Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Blumenschmuck ist nur am Blumenrondell des Gräberfeldes gestattet. Eine Bepflanzung auf der Grabstelle oder Blumenschalen auf der Grabstätte sind nicht erlaubt und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 b
Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“

1. Urnenwahlgrabstätten im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ sind Grabstellen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (**20 Jahre**) vergeben werden. Nutzungsrechte werden für die Beisetzung von **bis zu zwei Urnen** oder für **bis zu vier Urnen** vergeben.
2. Die Beschriftung der einzelnen Steinen erfolgt ausschließlich durch den von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb und wird seitens des Steinmetzbetriebes gesondert mit der/dem Nutzungsberechtigten abgerechnet.
3. Die Pflege des „Stelengartens“ obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung durch die/den Nutzungsberechtigten auf der Grabstätte ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Aufstellen von Steckvasen für Schnittblumen und kleinere Blumenschalen bis zur Größe der vorhandenen Trittplatte sind möglich.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Gewächse dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
3. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.
4. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
5. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Kirchenvorstand auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Kirchenvorstandes nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21

Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Grababdeckungen sind ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
5. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
6. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 26

Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petri-Kirche Weende

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Weende** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende und der Ev.-luth. Christophorus-Kirchengemeinde Göttingen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **St. Petri-Kirche Weende** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges oder eine evtl. Sargöffnung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29
Haftung

1. Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen und andere Anlagen verursacht werden.

§ 30
Gebühren

1. Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **12. Juli 2005** außer Kraft.

Göttingen, den 12. November 2015

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
Der Kirchenvorstand**

Rosemarie Freimann

Vorsitzende

(Siegel)

Pastor Thorsten Rohloff

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. November 2015

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

(Siegel)

gez. Klett

Klett

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (4-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.11.2015 Nr. 44

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende

in 37077 Göttingen, Ortsteil Weende

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende in 37077 Göttingen, OT Weende** hat der Kirchenvorstand am **12. November 2015** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldnerin bzw. die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre | 1.100,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte ohne Kennzeichnung für 30 Jahre | 2.300,00 € |

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 2.310,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 77,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 340,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 17,00 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für 30 Jahre je Grabstelle | 2.310,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 77,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| Urnenrasenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung für 20 Jahre | 1.600,00 € |
|---|------------|

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 1.400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 70,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 2.800,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 140,00 € |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätte mit Grabmal im Rasen für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Grabstätte | 1.600,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 80,00 € |
| g) Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen für 20 Jahre zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der Namenstafel) | 2.460,00 €
870,00 € |
| h) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 123,00 € |

- | | | |
|----|--|-------------------|
| i) | Urnenwahlgrabstätte im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“
für die Beisetzung von bis zu vier Urnen für 20 Jahre | 3.830,00 € |
| | zuzüglich der Stele bei Erstbelegung (ohne Kosten der Beschriftung der
Namenstafel) | 870,00 € |
| j) | für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 191,50 € |
- 5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten**
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)
- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 350,00 € |
| b) | eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |
- 6.** Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | für eine Erdbestattung | 500,00 € |
| 2. | für eine Urnenbestattung | 180,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung im Stelengarten „Die Vier Evangelisten“ | 60,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 75,00 € |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals und Entsorgung der Grabanlage nach Ablauf der Nutzungszeit | 30,00 € |

IV. Umbettungen

Je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende und der St. Petrikirche Weende

- | | |
|---|-----------------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Weende
je Trauerfeier | 120,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der St. Petrikirche Weende
je Trauerfeier | 200,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **12. Juli 2005** außer Kraft.

Weende, den 12. November 2015

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende
Der Kirchenvorstand**

gez. Rosemarie Freimann

Vorsitzende

Siegel

gez. Thorsten Rohloff

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 25. November 2015

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

gez. Klett

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Weende (4-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.11.2015 Nr. 44